

Nachstehend wird die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten) in der seit 15.04.2010 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten) vom 09.06.1998, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 14/1998 am 29.07.1998;
2. die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (1. Euro-Anpassungssatzung) vom 06.11.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 23/2001 am 05.12.2001;
3. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten) vom 16.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 1/2004 am 14.01.2004;
4. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten) vom 07.06.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 12/2005 am 29.06.2005
5. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten) vom 23.03.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 7/2010 am 14.04.2010.

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten)
Vom 09.06.1998**

Aufgrund von § 4 Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl.S. 301) zuletzt geändert am 15.07.1994 (SächsGVBl. S. 1432) i.V.m. mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Stadtrat am 09.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,

2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.0 TEUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;

5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden

- die §§ 2, 3, 4, 5
- der § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 bis 5
- die §§ 8 bis 17,
- der § 19, § 20 Abs. 1 und
- die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG

bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.07.1995 in Kraft.

(2) Diese Satzung ersetzt damit die Verwaltungskostensatzung, beschlossen am 20.06.1995 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna am 26.07.1995.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 21.06.1993 außer Kraft.

(4) Die Gebührentatbestände und die Höhe der Schreibauslagen für Amtshandlungen beim Vollzug von Weisungsaufgaben ergeben sich aus dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils gültigen Fassung.

Pirna, 14.07.1998

Bohrig
Oberbürgermeister

Anlage
Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis zu § 3 der Kostensatzung

Lfd. Amtshandlung	Gebühr EURO / % des Gegenstandswertes
1 Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00
2 Genehmigungen bzw. Ablehnungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
3 Fristverlängerungen	
Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 2,50
4 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5 Beglaubigungen, Bestätigungen	
Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 125,00
6 Bescheinigungen	
6.1 Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00
6.2 vorläufige Bescheinigung gemäß § 7 h EStG	25,00
6.3 Bescheinigung gemäß § 7 EStG je angefangene Stunde und	10,00 1/1000 der bescheinigten Summe aber mindestens 50,00 höchstens 3.000,00
6.4 Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 11b und 10g EStG nach bescheinigungsfähiger Bausumme	10,00 bis 1.000
7 Fundsachen	
Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	
7.1. bei Sachen bis zu 500,00 Wert	2 % des Wertes,
7.2. bei Sachen über 500,00 Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
7.3. bei Tieren	2 % des Wertes, mindest. jedoch d. Unterbringungskosten

8. Schreibgebühren

- 8.1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungs-Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4
- 8.1.1 Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgef. sind 5,00
- 8.1.2 Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10,00
- 8.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 6,50
- 8.2. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten
- 8.2.1 Bei einem Format bis zur DIN A4 für die erste Seite 0,75
für jede weitere Seite 0,50
- 8.2.2 Bei einem größeren Format für die erste Seite 1,30
für jede weitere Seite 1,00

9. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- 9.1. Mahnung gem. § 13 SächsVwV 5,00 bis 25,00
- 9.2. Pfändung gem. § 14, 15 SächsVwVG Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
- 9.3. Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG 2,5fache Pfändungsgebühr i.V.m. § 327 AO unter Beachtung des § 21 GVKostG
- 9.4. Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 Sächs. VwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 5,00 bis 50,00
- 9.5. Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG 5,00 bis 1.000,00
- 9.6. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG 25,00 bis 1.000,00

9.7. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen

9.7.1 Bei Geldansprüchen 1/2 der Gebühr nach .
Nr. 9.2 mindest. jedoch 10,00

9.7.2 Sonstiges 5,00 bis 100,00

10. Gebühren für Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 11 SächsVwKG

das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlungen festzusetzenden Verwaltungsgebühr oder eine Gebühr von 10 bis 5.000 Euro